



**für die Offene Jugendarbeit im Dietrich-Bonhoeffer-Haus  
Plochingen e.V., Geschwister-Scholl-Straße 2-4**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Offene Jugendarbeit im Dietrich-Bonhoeffer-Haus Plochingen e.V.“.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.  
Er hat seinen Sitz in Plochingen, Landkreis Esslingen.  
Dietrich-Bonhoeffer-Haus  
Geschwister-Scholl-Str. 2-4  
73207 Plochingen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendhausähnlichen Einrichtung im Dietrich-Bonhoeffer-Haus Plochingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§ 3**

**Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

#### **§ 4**

#### **Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

- (1) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das etwa vorhandene Vermögen an die Evang. Kirchengemeinde in Plochingen, die es unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal zu entrichten.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (a) durch Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und zwar zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
- (b) durch Tod,
- (c) durch Ausschluss. Durch den Vorstand ausgeschlossen werden kann, wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Aufforderung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

#### **§ 6**

#### **Aufbringung und Verwendung der Mittel**

Hauptsächliche Einnahmen des Fördervereins sind der Jahresbeitrag der Mitglieder und Spenden.

Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Satzungszwecks und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze.

#### **§ 7**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. jeweiligen Versammlungsleiterin und Protokollführer bzw. Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen.

- (a) dem bzw. der Vorsitzenden
- (b) dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin
- (c) dem Rechner bzw. der Rechnerin
- (d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- (e) drei Beisitzer/innen

wobei die Vorstandsaufgaben von Buchstaben (d) und (e) auch von Vorstandsmitgliedern nach Buchstaben (a) bis (c) übernommen werden können.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (§ 8) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Der bzw. die Vorsitzende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vertreten den Förderverein je allein. Vereinsintern gilt, dass der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin den Förderverein nur vertreten darf, wenn der bzw. die Vorsitzende verhindert ist oder von diesem bzw. dieser dazu ermächtigt wurde.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (a) Die Wahl des Vorstandes;
- (b) Die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen;
- (c) Die Entlastung des Vorstands
- (d) Die Festlegung von Grundsätzen für die Verwendung der Einnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2)
- (e) Die Änderung der Satzung und Auflösung des Fördervereins.
- (f) Die Festsetzung des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Form der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Plochingen „Plochinger Nachrichten“ mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

#### **§ 10 Rechner bzw. Rechnerin**

Der Rechner bzw. die Rechnerin ist für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Besorgung von Spenden und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben besorgt und führt darüber Rechnung. Am Schluss eines Geschäftsjahres gibt er bzw. sie für Vorstand und Mitgliederversammlung einen Bericht.

Die Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Personen zu prüfen, die den Organen zu berichten haben.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen in Kraft.

26. Februar 2003